

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gunnar Lindemann (AfD)**

vom 30. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. August 2024)

zum Thema:

Asylbewerber aus Afghanistan, Syrien und anderen Ländern

und **Antwort** vom 12. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Sep. 2024)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20120
vom 30. August 2024
über Asylbewerber aus Afghanistan, Syrien und anderen Ländern

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wieviel abgelehnte Asylbewerber wurden 2024 bis jetzt abgeschoben?

Zu 1.:

Nach der Rückführungsstatistik des Landesamts für Einwanderung (LEA) wurden bis zum 31.08.2024 717 Ausreisepflichtige abgeschoben. Die Statistik differenziert nicht nach den Gründen der Ausreiseverpflichtung, sondern umfasst neben abgelehnten Asylbewerberinnen und -bewerbern auch aus anderen Gründen ausreisepflichtige Personen.

2. Wieviel abgelehnte Asylbewerber sind 2024 bis jetzt freiwillig ausgereist?

Zu 2.:

In der Statistik des LEA sind bis 30.06.2024 6.464 freiwillige Ausreisen verzeichnet. In der Kategorie „freiwillige Ausreisen“ werden auch Personen erfasst, die unbekannt verzogen gemeldet sind und bei denen kein belastbarer Nachweis darüber vorliegt, ob die Ausreise aus dem Bundesgebiet auch tatsächlich erfolgt ist. Die freiwillige Rückkehr in den Herkunftsstaat wird von Bund und Ländern mit humanitären Förderprogrammen (z.B.

REAG/GARP) unterstützt. Bisher haben im Jahr 2024 203 Personen REAG/GARP-Förderhilfen im Rahmen der freiwilligen Rückkehr in Anspruch genommen.

3. Wieviel Personen wurden 2024 nach Afghanistan abgeschoben?

Zu 3.:

Es wurden zwei Personen im Rahmen des durch den Bund am 30. August 2024 durchgeführten Rückführungscharter nach Afghanistan abgeschoben.

4. Wieviel Afghanen wurden 2024 in andere Länder abgeschoben?

Zu 4.:

Es wurden neun afghanische Staatsangehörige in andere Länder abgeschoben bzw. überstellt.

5. Wie viele ausreisepflichtige Afghanen befinden sich derzeit in Berlin?

Zu 5.:

In der Zuständigkeit Berlins befinden sich derzeit (Stand 31.07.2024) nach den Zahlen des Ausländerzentralregisters 390 ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige, davon sind 249 in Besitz einer Duldung.

6. Wieviel Personen wurden 2024 nach Syrien abgeschoben?

Zu 6.:

Abschiebungen nach Syrien sind im Jahr 2024 aus Berlin bislang nicht erfolgt.

7. Wieviel Syrer wurden 2024 in andere Länder abgeschoben?

Zu 7.:

Es wurden vier syrische Staatsangehörige in andere Länder abgeschoben bzw. überstellt.

8. Wie viele ausreisepflichtige Syrer halten sich in Berlin auf?

Zu 8.:

In der Zuständigkeit Berlins befinden sich derzeit (Stand 31.07.2024) nach den Zahlen des Ausländerzentralregisters 345 ausreisepflichtige syrische Staatsangehörige, davon sind 264 in Besitz einer Duldung.

9. Wird der Senat zukünftig nach Afghanistan oder Syrien abgelehnte Asylbewerber oder Straftäter abschieben? Falls ja, wann und wieviel sind geplant? Falls nein, warum nicht?
10. Wird der Senat zukünftig abgelehnte Asylbewerber oder Straftäter aus Afghanistan oder Syrien in andere Länder abschieben? Falls ja, wann und wieviel sind geplant? Falls nein, warum nicht?
11. Wie bewertet der Senat die Vorschläge der Bundesregierung, abgelehnten Asylbewerbern zukünftig keine geldwerten Leistungen mehr zur Verfügung zu stellen? Wird der Senat dies in Berlin umsetzen?

Zu 9. - 11.:

Der Senat bekennt sich zur Durchsetzung der Rückführung von Ausreisepflichtigen und priorisiert insbesondere die schnelle und konsequente Rückführung von Gefährdern und von Personen, die schwere Straftaten begangen haben. Die Ziele des sog. „Sicherheitspakets“ der Bundesregierung, Personen, die schwerwiegende Straftaten begangen haben oder als terroristische Gefährder einzustufen sind, auch nach Afghanistan und Syrien abzuschicken, werden unterstützt.

Auch der Vorschlag, ausreisepflichtigen Asylbewerbern zukünftig keine geldwerten Leistungen mehr zur Verfügung zu stellen, die ihre Asylverfahren in anderen Mitgliedstaaten betreiben müssen (sog. Dublin-Fälle) und ausreisen können, wird grundsätzlich unterstützt.

12. Wird der Senat die Landesaufnahmeprogramme für Afghanen und Syrer in Berlin beenden? Falls nein, warum nicht? Falls ja, wann?

Zu 12.:

Berlin steht auch weiterhin zu seiner humanitären Verpflichtung und hält an den bestehenden Landesaufnahmeregelungen fest. Bei den gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG bestehenden Berliner Landesaufnahmeanordnungen für afghanische, syrische und irakische Geflüchtete ausschließlich mit in Berlin lebenden engen Verwandten handelt es sich um eine gesteuerte Migration, bei der die Sicherung des Lebensunterhalts durch Verwandte und auch die Sicherheitsüberprüfungen gewährleistet sind. Diese humanitären Regelungen haben sich in der Praxis bewährt.

13. Wieviel Straftaten gab es 2022, 2023 und 2024 bis jetzt jeweils in Zusammenhang mit einem Messer in Berlin? (Bitte pro Jahr angeben). Wieviel der Täter waren Afghanen, wieviel Syrer, wieviel andere Migranten, wieviel deutsche Staatsbürger? Wieviel Täter waren männlich und wieviel weiblich?

Zu 13.:

Als Datenbasis für die Jahre 2022 und 2023 dient die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) Berlin unter Einbeziehung des Phänomenbereichs „Messerangriff“.

Für das 1. Halbjahr 2024 wurde auf die fortgeschriebene polizeiliche Eingangsstatistik (sog. Verlaufsstatistik) Datawarehouse Führungsinformation (DWH FI) zurückgegriffen.

Zu der Formulierung „andere Migranten“ in der Fragestellung werden alle tatverdächtigen Personen aufgeführt, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit aufweisen.

Phänomenbereich "Messerangriff"	
Jahr	Anzahl der Fälle
2022	3.317
2023	3.482

Quelle: PKS Berlin

Tatverdächtige (TV) zu "Messerangriffen"*	2022	2023
TV gesamt	2.428	2.575
männlich	2.096	2.239
weiblich	332	336
darunter:		
TV gesamt (deutsch)	1.194	1.197
männlich	993	1.006
weiblich	201	191
TV gesamt (nichtdeutsch)	1.234	1.378
männlich	1.103	1.233
weiblich	131	145
darunter:		
TV gesamt (Syrien)	114	141
männlich	110	138
weiblich	4	3

TV gesamt (Afghanistan)	55	71
männlich	52	70
weiblich	3	1

Quelle: PKS Berlin

Für das Jahr 2024 liegt die PKS Berlin noch nicht vor.

Die folgenden angegebenen Daten wurden daher der fortgeschriebenen polizeilichen Eingangsstatistik (sog. Verlaufsstatistik) Datawarehouse Führungsinformation (DWH FI) im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) entnommen. Da die Datenquelle stets den tagesaktuellen Stand der im POLIKS erfassten Daten widerspiegelt, unterliegt der Datenbestand einer fortlaufenden Änderung. Dadurch können unterschiedliche Abfragezeitpunkte zu voneinander abweichenden Ergebnissen führen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kennzeichnung einer Straftat im POLIKS als „Messerangriff“ oft erst zum Abschluss der Bearbeitung erfolgt; in Folge dessen also von einer Untererfassung der Fallzahlen auszugehen ist.

Eine Summierung der einzelnen Kategorien (z. B. männlich/weiblich; deutsch/nichtdeutsch) ist nicht möglich, da in einem Fall sowohl Tatverdächtige unterschiedlichen Geschlechts als auch unterschiedlicher Staatsangehörigkeiten erfasst sein können.

Phänomenbereich "Messerangriff" (1. Halbjahr 2024")	
Fälle gesamt	1.596
darunter:	
Fälle mit mindestens einem TV gesamt	1.138
männlich	992
weiblich	152
unbekannt	3
darunter:	
Fälle mit mindestens einem TV (deutsch) gesamt	490
männlich	405

weiblich	88
unbekannt	0
Fälle mit mindestens einem TV (nichtdeutsch)	
gesamt	667
männlich	612
weiblich	65
unbekannt	3
darunter:	
Fälle mit mindestens einem TV (Syrien)	
gesamt	72
männlich	69
weiblich	3
unbekannt	0
Fälle mit mindestens einem TV (Afghanistan)	
gesamt	40
männlich	37
weiblich	3
unbekannt	0

Quelle: DWHFI, Stand: 3. September 2024

14. Wird der Senat zukünftig Syrern und Afghanen, die im Heimatland Urlaub machen, den Schutzstatus entziehen? Falls ja, wie wird das geregelt? Falls nein warum nicht?

Zu 14.:

Zuständig für die Prüfung, ob ein Aufenthalt in Syrien oder Afghanistan zum Entzug eines im Asylverfahren zugebilligten Schutzstatus führt, ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

15. Wird der Senat zukünftig Ukrainern, die im Heimatland Urlaub machen, den Schutzstatus entziehen?
Falls ja, wie wird das geregelt? Falls nein warum nicht?

Zu 15.:

Ein Entzug des Schutzstatus auf der Grundlage des Beschlusses des Europäischen Rates, Geflüchteten aus Ukraine vorübergehenden Schutz zu gewähren, wegen eines nur vorübergehenden Aufenthalts in der Ukraine ist nicht vorgesehen und auch nicht geplant.

Berlin, den 12. September 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport